



Befreiungsantrag

wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Photovoltaikpflicht beim Neubau eines offenen Parkplatzes gemäß § 23 Absatz 3 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) und § 7 Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO)

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise am Ende des Dokuments

1 Angaben zum Bauvorhaben

Art des Parkplatzes ¹	privat	öffentlich
Objektadresse/ Flurstück-Nummer		
Aktenzeichen der Behörde (sofern vorhanden)		

2 Entwurfsverfasser/in nach § 43 LBO

Name und Berufsbezeichnung	
Anschrift	

3 Bauherr/in

Name	
Anschrift	

4 Angaben zur Photovoltaikpflicht

Parkplatz verfügt über eine zur Solarnutzung geeignete Stellplatzfläche nach § 5 Absatz 1 PVPf-VO ²	Ja	Nein
Umfang der zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche (in Quadratmeter)		

Umfang der Mindestnutzung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 PVPf-VO (60 Prozent der zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche in Quadratmeter)			
	in Kilowatt Peak:		
Reduzierung der Anlagenleistung auf weniger als 1000 Kilowatt nach § 6 Absatz 3 PVPf-VO zur Sicherung des gesetzlichen Zahlungsanspruches nach § 19 Absatz 1 EEG ³		Ja	Nein

5 Begründung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit

Gemäß § 23 Absatz 3 KlimaG BW kann von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen teilweise oder vollständig befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichem Aufwand erfüllbar wäre. Gemäß § 7 Absatz 1 PVPf-VO ist dies der Fall, wenn die Durchführbarkeit des betroffenen Bauvorhabens insgesamt (siehe unter 5.1) oder bei unbilliger Härte in sonstiger Weise (siehe unter 5.2) gefährdet ist.

5.1. Durchführbarkeit des Bauvorhabens insgesamt gefährdet, § 7 Absatz 2 PVPf-VO

Kosten des Bauvorhabens inklusive Kosten für Planung und Errichtung des Parkplatzes, <u>ohne</u> Grundstückskosten und <u>ohne</u> Kosten der Photovoltaikanlage (in Euro)			
Kosten der Photovoltaikanlage nach § 2 Absatz 5 PVPf-VO (in Euro) ⁴			
Prozentualer Mehraufwand (in Prozent)			
Umfang geplanter Modulfläche zur Begrenzung des prozentualen Mehraufwands auf 30 Prozent nach § 7 Absatz 2 Satz 3 PVPf-VO (in Quadratmeter) ⁵			
	entspricht einer installierten Leistung von (in Kilowatt Peak):		

5.2. Unbillige Härte in sonstiger Weise, § 7 Absatz 1 PVPf-VO

Freie Begründung:

6 Anlagen zum Befreiungsantrag

aufgeschlüsselte Kosten des Bauvorhabens inklusive Belege	Ja	Nein
aufgeschlüsselte Kosten der Photovoltaikanlage inklusive Belege	Ja	Nein
qualifizierter Sachverständigennachweis nach § 7 Absatz 6 Satz 2 PVPf-VO (sofern von der Behörde gefordert)	Ja	Nein
Sonstiges:		

7 Antragserklärung

Hiermit beantrage ich, gemäß § 23 Absatz 3 KlimaG BW in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 PVPf-VO bis zur Einhaltung des Zumutbarkeitsschwellenwertes nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 PVPf-VO teilweise von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau eines Parkplatzes befreit zu werden. Zur Einhaltung des Zumutbarkeitsschwellenwertes beabsichtige ich, eine Photovoltaikanlage mit einer Modulfläche im Umfang von ___ Quadratmetern zu installieren, was einer installierten Leistung von ___ Kilowatt Peak entspricht.

Hiermit beantrage ich, gemäß § 23 Absatz 3 KlimaG BW in Verbindung mit § 7 Absatz 1 PVPf-VO wegen unbilliger Härte in sonstiger Weise vollständig von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau eines Parkplatzes befreit zu werden.

Datum	
Unterschrift Bauherr/in ⁶	
Unterschrift Entwurfsverfasser/in ⁷	

Ausfüllhinweise

1. Zu „*Art des Parkplatzes*“: Sofern der geplante Parkplatz dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden soll, ist der Befreiungsantrag an die zuständige Straßenbaubehörde gemäß § 31 Absatz 1 Satz 3 KlimaG BW zu richten. In allen anderen Fällen sind die unteren Baurechtsbehörden gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 KlimaG BW sachlich zuständig.
2. Zu „*Parkplatz verfügt über eine zur Solarnutzung geeignete Stellplatzfläche nach § 5 Absatz 1 PVPf-VO*“: Verfügt der geplante Parkplatz über keine zur Solarnutzung geeignete Stellplatzfläche nach § 5 Absatz 1 PVPf-VO ist der Anwendungsbereich der Photovoltaikpflicht nicht eröffnet. In diesem Fall ist kein Befreiungsantrag notwendig. Auch eine Pflicht zur Vornahme einer Ersatzmaßnahme besteht nicht.
3. Zu „*Reduzierung der Anlagenleistung auf unter 1000 Kilowatt nach § 6 Absatz 3 PVPf-VO zur Sicherung des gesetzlichen Zahlungsanspruches nach § 19 Absatz 1 EEG*“: Die Deckelungsregel des § 6 Absatz 3 PVPf-VO richtet sich danach, ob die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 und Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung ohne wettbewerbliche Ermittlung der Marktprämie oder eines vergleichbaren gesetzlichen Anspruchs gegeben sind.
4. Zu „*Kosten der Photovoltaikanlage nach § 2 Absatz 5 PVPf-VO*“: Gemäß § 2 Absatz 5 PVPf-VO setzen sich die Kosten einer Photovoltaikanlage aus den Planungskosten sowie den Kosten für Module, die notwendige Unterkonstruktion, Wechselrichter, Messeinrichtungen und Netzanschluss sowie den Montagekosten und den sonstigen Systemkosten zusammen, die bedingt durch die Photovoltaikanlage für bau- und elektrotechnische Maßnahmen aufgewendet werden müssen. Zu den sonstigen Systemkosten zählen insbesondere erforderliche Mehraufwendungen für Brandschutz, Sicherheit und Statik. Kosten, die zusätzlich durch die Installation eines Stromspeichers oder aufgrund laufender Versicherungsleistungen entstehen, können hingegen nicht geltend gemacht werden.
5. Zu „*Umfang geplanter Modulfläche zur Begrenzung des prozentualen Mehraufwands auf 30 Prozent nach § 7 Absatz 2 Satz 3 PVPf-VO (in Quadratmeter)*“: Wird mit dem Befreiungsantrag darauf abgestellt, dass die Durchführbarkeit eines Bauvorhabens durch eine Erfüllung der Photovoltaikpflicht im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 3 PVPf-VO insgesamt gefährdet wäre, soll gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 PVPf-VO von der Photovoltaikpflicht nur soweit befreit werden, dass die Kosten der Photovoltaikanlage die Baukosten des Bauvorhabens nicht mehr als 30 Prozent übersteigen

(vergleiche § 7 Absatz 2 Nummer 3 PVPf-VO). Zur besseren Nachprüfbarkeit soll im Befreiungsantrag an dieser Stelle angegeben werden, welcher reduzierte Umfang der Mindestnutzung (in Quadratmeter und Kilowatt Peak) durch eine solche teilweise Befreiung folgen würde.

6. Zu „*Unterschrift Bauherr/in*“: Diese ist nicht erforderlich bei einer Einreichung in Textform nach § 9 Satz 1 PVPf-VO in Verbindung mit § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches.
7. Zu „*Unterschrift Entwurfsverfasser/in*“: Diese ist nicht erforderlich bei einer Einreichung in Textform nach § 9 Satz 1 PVPf-VO in Verbindung mit § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches.